

10) Im Uebrigen, und so weit Wir nicht vorstehend anders bestimmt haben, bleiben die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden unterm 6. November 1806 ertheilten Statuten des Militair-Verdienst-Ordens sowohl, als die sonstigen auf diesen Orden und die Inhaber der Militair-Verdienst-Medailen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen fortan bestehen, und sollen, gleich den von Uns gegebenen neuen Bestimmungen, genau beobachtet werden.“

Ehrenzeichen und Medailen.

1) Militairdienst-Ehrenzeichen. Dies den Officieren nach fünfundzwanzigjähriger, Unterofficieren und Soldaten aber nach zwanzigjähriger Dienstzeit im Militair zu verleihende Kreuz (Taf. II. No. 8) stiftete König Wilhelm am 9. September 1833, und am 27. Mai 1839 wurde es umgestaltet. Die Hauptbestimmungen der an diesem Tage erschienenen Statuten sind:

Das Kreuz erster Klasse, für Officiere und Personen von Officiersrang, ist gelb, das zweiter Klasse weiß. Beide werden an einem rothen Bande mit blauer Einfassung auf der linken Seite der Brust, und zwar so getragen, daß sie auch bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar sind. Das Band allein zu tragen ist verboten.

Als im Militair dienend sind in Bezug auf dies Ehrenzeichen auch die nicht streitbaren Theile des Armeecorps, so wie ferner die Landjäger u. s. w. zu rechnen. — Die Dienstzeit darf nicht durch Austritt oder durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden sein; nur wer Feldzüge mitgemacht hat, darf bei Wiedereintritt diese mit anrechnen. — Die in der Officiers-Bildungs-Anstalt oder in auswärtigen Militairdiensten zugebrachten Jahre zählen nicht; dagegen jeder wirklich mitgemachte Feldzug doppelt.

Neben der erforderlichen Zahl von Dienstjahren wird vorwurfsfreie Dienstleistung erheischt; namentlich sind Officiere, die eine Festungs-Arreststrafe, Unterofficiere und Soldaten, wenn sie eine Festungs-Arbeit-, oder körperliche Strafe erlitten haben, ausgeschlossen.

Auch kann das Dienst-Ehrenzeichen nur an Solche verliehen werden, die sich noch im Dienste befinden, darf aber nachher auch außer dem Dienste fortgetragen werden.

Mit der zweiten Klasse ist für diejenigen Personen, welche in Verpflegung mit Brod und Löhnung stehen, eine Zulage von täglich 4 Kreuzern verbunden.